

ENDE DER KOSTENLOSEN BÜRGERTESTUNGEN AUF DAS CORONAVIRUS

Das Bundesministerium der Gesundheit (BMG) hat die Coronavirus-Testverordnung (TestV) erneut neu gefasst (Coronavirus-Testverordnung – TestV vom 21. September 2021, BAnz AT 21.09.2021 V1).

Die bestehenden Regelungen zur Testungen der Praxismitarbeiter im Rahmen der Testung zur Verhütung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben von den Änderungen unberührt.

Hingegen **entfällt der generelle Anspruch auf eine kostenlose Bürgertestung**. Wir bitten insbesondere die Praxen, die eine Bürgertestung durchführen und sich für die Abrechnung bei der KVBB registriert haben, dies zu beachten.

Gemäß § 4a der neuen TestV haben ab dem 11.10.2021 nur noch die folgenden asymptomatischen impfunfähigen und abgesonderten Personen Anspruch auf eine kostenlose Testung mittels PoC-Antigentest:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,
4. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
5. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Folgende Nachweise müssen von den oben genannten Personengruppen vorgelegt werden:

- Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Ein Nachweis durch die Versichertenkarte reicht nicht aus!)
- ärztliches Zeugnis der medizinischen Kontraindikation, wenn aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann
- Mutterpass zum Nachweis einer Schwangerschaft
- Studienbescheinigung und ihren Impfausweis für Studierende, die eine andere Schutzimpfung erhalten haben
- Vorlage des Teilnahme-Nachweises an Impfwirksamkeitsstudien

Ihre eigenen Patienten haben weiterhin keinen generellen Anspruch auf eine Testung vor jeder Behandlung.

Weiteren Einzelheiten können Sie dem Verordnungstext der TestV sowie unserer FAQ-Liste unter <https://www.kzvlb.de/corona-informationen> entnehmen.

Ansprechpartner:

Sabrina Stallknecht, Tel: 03312977-341, sabrina.stallknecht@kzvlb.de

Haike Walter, Tel: 0331 2977-340, haike.walter@kzvlb.de

Janosch Kuner, Ass.iur., Tel: 0331 2977-151, janosch.kuner@kzvlb.de